

Satzung

des Vereins „Adolf-Bender-Zentrum e.V.- Verein zur Förderung demokratischer Traditionen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Adolf-Bender-Zentrum e.V. – Verein zur Förderung demokratischer Traditionen
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den
Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Erforschung und Darstellung historischer und aktueller
Zusammenhänge insbesondere des Widerstandes und der Verfolgung
während der NS-Zeit im Saarraum
 - die Erforschung und Darstellung anderer Formen von Verfolgung und
Unterdrückung
 - die Schaffung und Förderung des demokratischen Bewußtseins aller
Bürger, insbesondere junger Menschen.

Der Satzungszweck wird erreicht:

- durch die Sammlung zeithistorischer Dokumente
- deren Aufbereitung zu Ausstellungszwecken
- durch Ausstellungen
- durch einschlägige Forschungsarbeiten und Förderung insbesondere jüngerer
Wissenschaftler
- durch öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Diskussionen und
Bildungsveranstaltungen
- durch die Herausgabe von Veröffentlichungen
- durch die Produktion und Verbreitung von Rundfunksendungen und
medienpädagogischer Arbeit im Rahmen des Offenen Kanals der LMS,
- durch kulturelle Veranstaltungen und die Förderung entsprechender Initiativen
sowie
- durch die Errichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Adolf-Bender-Hauses als
Zentrum zur Förderung demokratischen Bewußtseins im Sinne des
Vereinszweckes

- durch die Einrichtung von Jugendbildungs- und Jugendfreizeitprojekten als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die die besondere Aufgabe haben, junge Menschen zu kritischem und politischem Handeln anzuregen.

Zur Erreichung der Zwecke des Vereins und zur Errichtung sowie Unterhaltung des Adolf-Bender-Hauses in St. Wendel arbeitet der Verein insbesondere mit der Stiftung Demokratie Saarland/Demokratische Gesellschaft Saar e.V. zusammen. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind durch entsprechende Kooperationsverträge zu regeln.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die finanziellen Mittel des Vereins und die mit Mitteln des Vereins angeschafften Einrichtungsgegenstände sowie die dem Verein übereigneten Vermögenswerte (Akten, Urkunden, Bücher, Filme etc.) sollen an die Stiftung Demokratie Saar/Demokratische Gesellschaft e.V. zur Verwendung für die bisherigen Vereinszwecke fallen.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, sofern sie die Vereinsziele bejaht und bereit ist, sie aktiv zu fördern. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss

steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) sonstige Zuwendungen.
- (2) Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter der Stiftung Demokratie Saarland/ Demokratische Gesellschaft Saarland e. V. und einem weiteren Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder bestimmen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig zugewiesen sind.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 4. Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Vereins
 5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 6. Erstellung eines Jahresberichtes
 7. Abschluss und Kündigung von Verträgen in Namen des Vereins
 8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage

der Wahl an gerechnet, gewählt; der Vertreter der Stiftung Demokratie Saarland/ Demokratische Gesellschaft Saarland e. V. ist von dieser zu benennen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und dessen Aufgaben festlegen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wirkt im Rahmen der Zusammenarbeit des Vereins mit der Stiftung Demokratie Saar/Demokratische Gesellschaft Saar e.V. und nach Maßgabe des abzuschließenden Kooperationsvertrages, insbesondere bzgl. der Leitung des Adolf-Bender-Hauses.
- (2) Dem Kuratorium gehören vier Mitglieder an, die von der Stiftung Demokratie Saar/ Demokratische Gesellschaft Saarland e.V. zu bestimmen sind, sowie vier Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter der Stiftung Demokratie Saar/Demokratischen Gesellschaft Saarland e.V. Alles weitere regelt eine Geschäftsordnung, die das Kuratorium sich selbst gibt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nie mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Beschlußfassung über die Beitragsordnung und die Fälligkeit;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 (4) dieser Satzung;
4. Wahl und Abberufung der vier gemäß § 8 (2) S. 1 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestimmenden Mitgliedern des Kuratoriums;
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beratung und Beschlußfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.12.1985 verabschiedet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 8. November 2001 geändert.

beschlossen am 20.11.2012

Abstimmung: einstimmig angenommen

Der Vorsitzende

Armin Lang

